



**Gemeinde Augst**

**Ausführungsbestimmungen**

zum

**Reglement  
über das nächtliche Dauer-  
parkieren auf öffentlichem  
Grund**

In Anwendung von § 10 des Reglementes über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund erlässt der Gemeinderat die folgenden

## **Ausführungsbestimmungen**

### **Art. 1**

Das Waschen und Reparieren von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund oder auf allgemein zugänglichen gemeindeeigenen Parkplätzen ist nicht Gegenstand der Bewilligung und demzufolge verboten.

### **Art. 2**

Der zur öffentlichen Strassen gehörende Kompetenzstreifen vor Liegenschaften kann nicht als Privatplatz betrachtet werden.

Als Privat-Abstellplatz wird nur anerkannt, wenn das Fahrzeug ganz auf privatem Boden abgestellt wird. Teilweise auf öffentlichem Grund stehende Fahrzeuge sind gebührenpflichtig.

### **Art. 3**

Auf Fahrzeugbesitzer, die sich nachweisbar in der Woche höchstens 2 Tage in Augst aufhalten, sowie Monteure, Gelegenheitsarbeiter oder Feriengäste, die weniger als 30 Tage dauernden Wohnsitz haben, werden die Reglementsbestimmungen nicht angewendet.

### **Art. 4**

In Ergänzung zu § 7 des Reglementes werden erstmals alle Fahrzeughalter, die sich nicht über einen Privatplatz ausweisen können, zur Bezahlung der Gebühr eingeladen.

Der Gebühreneinzug erfolgt jeweils im Monat März und September mit Einzahlungsschein. Die Gebühr kann ebenfalls am Schalter der Gemeindeverwaltung bezahlt werden.

Gebührenpflichtige, die bis 1. April bzw. 1. Oktober ihre Parkgebühr nicht einbezahlt haben, werden gemahnt. Die Mahngebühr beträgt Fr. 3.—. Wer gestützt auf diese Mahnung innert 30 Tagen seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, wird an den Gemeinderat verzeigt.

### **Art. 5**

Die Gemeindeverwaltung wird mit der Durchführung des Reglementes über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund beauftragt.

**Art. 6**

Gegen Entscheide und Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann schriftlich begründet beim Gemeinderat innert 30 Tagen Rekurs erhoben werden.

**Art. 7**

In Anwendung von § 11 des Reglementes wird gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 12. Januar 1974 das Reglement und damit auch die Ausführungsbestimmungen auf den 1. April 1974 in Kraft gesetzt.

4302 Augst, 21. Januar 1974

**NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Gemeindepräsident:                      Der Gemeindeverwalter:

H. Berger

D. Moosmann

Sowohl das Reglement als auch die Ausführungsbestimmungen finden nur Anwendung für Motorfahrzeuge bis 1'000 kg Nutzlast. Für Motorfahrzeuge mit mehr als 1'000 kg Nutzlast und für Anhänger bestimmt § 15 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz vom 19. Dezember 1985 über den Strassenverkehr und zu den Vollziehungsvorschriften des Bundesrates vom 4. April 1968:

**Lastwagen und Anhänger**

Ausserhalb von besonders gekennzeichneten Lastwagenparkplätzen ist das regelmässige Parkieren über Nacht sowie an Sonn- und Feiertagen auf der Allmend für Motorfahrzeuge mit mehr als 1'000 kg Nutzlast und für Anhänger jeder Art verboten.

Das Polizeikommando kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Gemeinderat Ausnahmen gestatten.